

§ 53 ÄrzteG 1998 Werbebeschränkung und Provisionsverbot

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Der Arzt hat sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.
2. (2)Der Arzt darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstößen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefördert werden.
3. (3)Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 2 verbotenen Tätigkeiten ist auch Gruppenpraxen § 52a) und sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.
4. (4)Die Österreichische Ärztekammer kann nähere Vorschriften über die Art und Form der im Abs. 1 genannten Informationen erlassen.

In Kraft seit 11.08.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at